WÖRNER
RECHTSANWÄLTE

Wörner Rechtsanwälte • Martin-Hoffmann-Str. 13 • 12435 Berlin

Landgericht Berlin
- Dienststelle Tegeler Weg -
Tegeler Weg 17 - 21

10589 Berlin

Landgericht Berlin
Eing.: 07. SEP. 2018
EGVP-Eingang
10 Akt. Anl.

**Sebastian Wörner**
Rechtanwalt

**Dr. Stefanie Kremer**
Rechtanwältin

Martin-Hoffmann-Str. 13
12435 Berlin
Tel.: 030/5 321 333 0
Fax: 030/5 321 333 99
kanzlei@woerner-recht.de
www.woerner-recht.de

07.09.2018

64/18W W - B

**KLAGE**

des Herrn Rechtsanwalt Sebastian Wörner, Martin-Hoffmann-Straße 13, 12435 Berlin,

**- Kläger –**

Prozessbevollmächtigte: Wörner Rechtsanwälte, Martin-Hoffmann-Straße 13, 12435 Berlin

**gegen**

Herrn Liridon Julius Shajkovci, Erich-Weinert-Straße 143 a, 10409 Berlin,

**- Beklagter -**

WEGEN: Beseitigung und Unterlassung
STREITWERT: 10.000,00 € (vorläufig geschätzt).

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen,

1. **Dem Beklagten wird bei Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, auferlegt,**

**1.1. es zu unterlassen, im Internet, insbesondere auf den Seiten**

- **www.opinioiuris.de/aufsatz/3359,**
- **www.opinioiuris.de/aufsatz/3364,**
- **www.google.de/maps**

**oder an anderer Stelle wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder behaupten zu lassen:**

a) **Der Kläger habe mit Täuschungsabsicht einen unzutreffenden Kanzleinamen verwendet und die Umbenennung der Kanzlei des Klägers von „Rechtsanwalt Wörner" zu „Wörner Rechtsanwälte" sei einer neuen strategischen Ausrichtung und einem neuen Marketingkonzept geschuldet,**

b) **der Kläger sei ein Hochstapler, ein Problemanwalt und ein schlechter Akteur auf dem Rechtsmarkt,**

c) **der Kläger täusche über seine beruflichen Qualifikationen,**

d) **der Kläger lüge, schwindele, verbiege die Wahrheit, führe unverhohlen die Öffentlichkeit an der Nase herum, leugne Erwiesenes wider besseren Wissens, bestreite gegen besseres Wissen mündlich geschlossene Verträge und sei damit aufgeflogen,**

e) **der Kläger habe die Wahrheitspflicht des § 138 Abs. 1 ZPO verletzt,**

f) **der Kläger schade seinem Berufsstand, es sei gefährlich, ihn im Rechtsmarkt gewähren zu lassen und Anwälte wie**

er fügten der Rechtspflege enormen und nachhaltigen Schaden zu,

g) es gebe einen „Fall Sebastian Wörner", der Kläger sei als Hochstapler entlarvt worden, aufgeflogen und ertappt,

h) einer seiner Mandanten habe eine Lüge des Klägers entlarvt,

i) die Kanzlei des Klägers „Wörner Rechtsanwälte" existiere (wahrscheinlich) nicht, diese sei mehr Schein als Sein,

j) die Rechtsanwaltskammer sei berechtigt, Personen, die wie der Kläger handelten, zu sanktionieren und herauszufiltern,

k) der Kläger nötige,

l) der Kläger stelle wissentlich unberechtigte Forderungen zu,

m) der Kläger fordere ein Meinungsäußerungsverbot und eine generelle und vollständige Nachzensur,

n) der Kläger sei im Jahr 1968 geboren,

1.2. es zu unterlassen,

a) unter der Adresse www.opinioiuris.de/aufsatz/3359 zwei nebeneinander angeordnete Screenshots des Logos, einerseits von der Internetseite des Klägers, vom Beklagten versehen mit der Jahreszahl 2016, andererseits vom Briefkopf des Klägers, vom Beklagten versehen mit der Jahreszahl 2017/2018, zu veröffentlichen, und/oder an anderer Stelle Screenshots vom Logo bzw. Briefkopf des Klägers in einer Weise zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen, die suggeriert, dass der Kläger erst seit 2017 die Kanzleibezeichnung „Wörner Rechtsanwälte" verwendet,

b) unter der Adresse www.opinioiuris.de/sites/default/files/Sebastian-Woerner-Anwalt-Unterlassungsaufforderung-Zensur-eines-Artikels.pdf

**oder an anderer Stelle das an den Beklagten gerichtete anwaltliche Schreiben des Klägers vom 28. August 2018 zu veröffentlichen,**

**1.3. es zu unterlassen, mit den Geschäftspartnern des Klägers in Kontakt zu treten, um sie dazu aufzufordern, die Zusammenarbeit mit ihm zu beenden oder den Adressaten gegenüber eine der oben unter 1.1. genannten Behauptungen zu äußern.**

**2. Dem Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreites auferlegt.**

**3. Das Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.**

Für den Fall der Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens und den Fall dass die Verteidigungsbereitschaft nicht angezeigt wird, beantragen wir,

**den Beklagten im schriftlichen Vorverfahren durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.**

Begründung:

**I. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:**

Der Beklagte war Anfang 2018 gemeinsam mit seinem Bruder Prozessgegner in einem mietrechtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Mitte, in dem der Kläger für seinen Mandanten, den Vermieter des Beklagten, auftrat. In einem weiteren Verfahren vor dem Amtsgericht Mitte vertrat er ebenfalls den Vermieter des Beklagten, der von dem Beklagten auf Unterlassung einer Kontaktaufnahme zum Bruder des Beklagten in Anspruch genommen wurde. Der Beklagte, der - nach unserem Kenntnisstand vom Hörensagen - ein Studium der Rechtswissenschaften ohne Abschluss beendet hat, vertrat sich und seinen Bruder selbst. Bereits in diesen Ver-

fahren erhob er gegen den Kläger den Vorwurf, dass dieser einen Prozessbetrug zu seinen Ungunsten begehe durch eine unzutreffende Kanzleibezeichnung. Diesen behautpteten Prozessbetrug habe er auch zur Anzeige gebracht, was jedoch nach Kenntnis des Klägers kein Verfahren nach sich zog. Das Amtsgericht maß in den Zivilverfahren dem Vorwurf keine Bedeutung bei und der Beklagte verlor erstinstanzlich beide Prozesse. Zudem hat der Beklagte in dem Mietrechtsverfahren behauptet, mit dem Mandanten des Klägers einen mündlichen Vertrag über die Bedingungen für die Räumung der von ihm bewohnten Wohnung abgeschlossen zu haben, dessen Existenz der Kläger bewusst unwahr bestritten habe. Der Beklagte hat für den behaupteten Abschluss des mündlichen Vertrags keinen Beweis angetreten. Ein in der Mietrechtssache auf die Berufung des Beklagten hin eröffnetes Verfahren vor dem Landgericht ist anhängig. Der Mandant des Klägers hat den Kläger von der Schweigepflicht entbunden.

Der Vorwurf des Beklagten bezüglich einer falschen Kanzleibezeichnung knüpft an folgende Umstände an:

Der Kläger ist seit 1998 zur Anwaltschaft zugelassen und seit 2011 als Rechtsanwalt in eigener Kanzlei tätig. Im Jahr 2013 stellte er eine Rechtsanwältin ein und änderte in diesem Zug den Namen seiner Kanzlei von „Rechtsanwalt Wörner" in „Wörner Rechtsanwälte" (auf seinem Briefkopf und seinem Kanzleischild). Nach dem Ausscheiden der Rechtsanwältin im Jahr 2016 änderte er den Namen seiner Kanzlei nicht, da er nach einer Nachfolgerin/einem Nachfolger für die ausgeschiedene Anwältin Ausschau hielt. Ihm war auch nicht bewusst, hierdurch gegen berufsrechtliche Vorschriften zu verstoßen. Seit Juni 2018 arbeitet - wie aus dem Briefkopf ersichtlich - wieder eine Rechtsanwältin mit ihm zusammen, nunmehr im Rahmen einer Sozietät. Der Internetseite seiner Kanzlei widmet der Kläger seit jeher geringe Aufmerksamkeit, hat auf dieser den Namen seiner Kanzlei nicht geändert und erfuhr im Dezember 2017, dass sie, vermutlich wegen technischer Mängel, nicht mehr abrufbar ist, worum er sich bisher nicht gekümmert hat.

Der Beklagte sendete am 25. Januar 2018 eine Beschwerde an die Rechtsanwaltskammer Berlin, in der er im Wesentlichen die Verwendung des Kanzleinamens „Wörner Rechtsanwälte" rügte, zudem erneut behauptete, der Kläger habe einen vom Kläger mündlich mit seinem Vermieter abgeschlossenen Vertrag geleugnet. Die Rechtsanwaltskammer setzte den Kläger davon am 2. Juli 2018 in Kenntnis und kündigte an, nach Prüfung der Vorwürfe auf die Sache zurückzukommen. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Am 30. Mai 2018 veröffentlichte der Beklagte auf der Internetseite

www.opinioiuris.de/aufsatz/3359

einen nach wie vor abrufbaren Text mit dem Titel

„Wenn Anwälte hochstapeln, täuschen, nötigen: Der Fall Sebastian Wörner aus Berlin."

in dem er den Großteil der oben genannten Behauptungen aufstellte. So verwendet er etwa die Formulierungen:

- „...Rechtsanwälte wie Sebastian Wörner aus Berlin ..., die glauben, nach Belieben die Wahrheit verbiegen zu dürfen"
- „...zeigt die Praxis, dass es Anwälte gibt, die unverhohlen gerade dies (die Öffentlichkeit ... an der Nase herumführen) tun. Ein solches Beispiel ist der Rechtsanwalt Sebastian Wörner."
- „...eine...Suchmaschinenanfrage im Web ergibt: dass es ...keine Kanzlei „Wörner Rechtsanwälte" eines Sebastian Wörner aus Berlin (gibt)"
- „Nach der ersten Auswertung liegt also der Verdacht nahe, dass der Rechtsanwalt Sebastian Wörner außergerichtlich und gerichtlich die Öffentlichkeit über seine beruflichen Qualifikationen als Namensgeber einer Kanzlei von mehreren Rechtsanwälten getäuscht hat."
- „Hinter der Kanzlei „Wörner Rechtsanwälte" scheint mehr Schein als Sein zu stecken."

- „...Sebastian Wörner entgegen der Wahrheitspflicht aus § 138 Abs. 1 ZPO mit einem täuschenden Kanzleinamen vor Gericht auftritt."
- „Sie (die Rechtsanwaltskammer Berlin) kann ... dafür sorgen, dass solche Akteure ... zum Schutze aller Teilnehmer sanktioniert oder herausgefiltert werden."
- „...geht es ...um den Anwalt, der ... für seinen Mandanten lügt:"

Der Beklagte fordert zudem in diesem Text alle Mandanten des Klägers dazu auf, ihre Geschäftsbeziehungen zum Kläger abzubrechen und gegebenenfalls bestehende Vollmachten anzufechten und empfiehlt potentiellen Mandanten, den Kläger gar nicht erst zu beauftragen. Als „Handlungshinweise für Gegner" empfiehlt er, „den erhärteten Verdacht der Rechtsanwaltskammer zu melden" und führt weiter aus: „Der Falll kann auch öffentlich gemacht werden". Unter „Handlungshinweise für Gerichte" schrieb der Angeklagte: „Gerichte sollten sich fragen, ob unter Berücksichtigung von § 138 I ZPO ein Prozess mit einem Bevollmächtigten geführt werden kann, der bereits mit seiner vorgegebenen Kanzleibezeichnung die Beteiligten des Verfahrens in die Irre führt." Dem folgen weitere Ausführungen zu möglichen Vorgehensweisen für Gerichte. Es folgen zudem „Handlungshinweise" für Rechtsanwälte und für Rechtsanwaltskammern, denen jeweils empfohlen wird, gegen Anwälte wie den Kläger „vorzugehen".

Ungefähr zu dieser Zeit veröffentlichte mutmaßlich der Beklagte auch eine Rezension auf ´Google Maps` (abrufbar unter www.googlemaps.de, z.B. bei Eingabe des Namens der Kanzlei des Klägers).

Diese Rezension beginnt mit der Feststellung: „Bei Sebastian Wörner handelt es sich um einen Hochstapler: Ein Einzelanwalt, der gerne unter "Wörner Rechtsanwälte" auftritt." Sie enthält erneut die Handlungsempfehlung an mögliche Gegner, den Kläger der Rechtsanwaltskammer zu melden." Des Weiteren behauptet der Beklagte, der Kläger sei „sich auch nicht zu schade, um für seine Mandanten Lügen aufzustellen", und empfiehlt Lesern der Rezension diesen Sachverhalt „ggf. auch der Staatsanwaltsschaft zu(zu)leiten, falls darin auch eine strafbare Handlung liegt."

Weiterhin behauptet der Beklagte darin:“ In meinem Fall hat sein eigener Mandant seine Lüge entlarvt. Sollte er Ihnen zudem wissentlich unberechtigte Forderungen zustellen, wie in meinem Fall, können Sie auch das als Nötigung verfolgen, BGH, 05.09.2013 - 1 StR 162/13.“

In ´Google My Business` werden neben Kontaktdetails und Öffnungszeiten auch Brancheneinträge und die zugehörigen Rezensionen angezeigt. Bei der Angabe, dass die vorgenannte unter dem Nutzernamen ´Xin Nod`veröffentlichte Rezension von dem Beklagten stammt, handelt es sich um eine durch Indizien gestützte Vermutung. Der Nutzer ´Xin Nod` hat 51 Rezensionen bei Google Maps geschrieben, so auch zu einer Reihe von Ärzten und Rechtsanwälten, welche eine Kartei über ihre Patienten/Mandanten führen, in der sich der Name des Beklagten findet.

**Beweis:** 1) Zeugnis des Herrn Rechtsanwalt Timo Kühnel, Wiesbadener Str. 83, 12161 Berlin
2) Zeugnis des Herrn Dirk Beyer, Schönhauser Allee 71, 10437 Berlin
3) Zeugnis des Herrn Conrad Felgner, Prenzlauer Allee 90, 10409 Berlin
4) Zeugnis des Herrn Dr. Andreas Kromer, Ahlbecker Str. 1, 10437 Berlin
5) Zeugnis der Frau Dr. Janina Hasert, Prenzlauer Allee 90, 10409 Berlin

Am 25. Juni 2018 sendete mutmaßlich der Beklagte von der Adresse redaktion@opinioiuris.de (mit der Zeichnung „Opinioluris-Team, Bearbeiter: Kas) eine E-Mail an das IVD-Bildigungsinstitut mit dem Betreff: „Hochstaplerischer Anwalt als Seminarleiter bei Ihnen“. Der Text der Mail lautet:

„Sehr geehrte Damen und Herren des IVD Bildungsinstituts, bei einem der Seminarleiter, Sebastian Wörner, der bei Ihnen mit einem alten Foto auftritt (Seminar 53 - https://www.ivd-bildungsinstitut.de/seminare/) handelt es sich um einen hochstaplerischen Anwalt. Ich verweise auf: https://opinioiuris.de/aufsatz/3359. Sie bieten ihm eine Bühne, um auch

andere hinters Licht zu führen und gefährden damit Ihre Reputation. Ich hoffe, Ihnen und anderen Teilnehmern hiermit helfen zu können."

Die Internetseite Opinioluris ist eine vom Beklagten betriebene Internetplattform (Blog), auf der überwiegend Texte von ihm selbst veröffentlicht sind. Er bezeichnet sich als „Herausgeber" der Seite. Im Impressum der Internetseite ist als Anschrift „Erich-Weinert-Straße 143 A, 10409 Berlin" angegeben. Es handelt sich hierbei um die Wohnadresse des Beklagten. Bei der von dem Beklagten unter dieser Anschrift angemieteten Wohnung handelt es sich um eine 1-Zimmer-Wohnung mit einer Wohnfläche von ca. 30 m². Neben dem Beklagten können damit unter dieser Anschrift keine weiteren Mitarbeiter oder Team-Mitglieder tätig sein. Ein Vertreter des IVD Bildungsinstituts setzte den Kläger über diese E-Mail lediglich in Kenntnis. Auch hier handelt es sich bei der Annahme, dass der Beklagte diese Mail verfasste um eine auf Indizien gestützte Vermutung.

Der Kläger forderte mit Schreiben vom 31. Juli 2018 von der Firma Google LLC als mittelbarem Störer die Beseitigung der Rezension. Diese Beschwerde wurde dem Verfasser der Rezension, also mutmaßlich dem Beklagten, von Google LLC Anfang September 2018 zur Stellungnahme weitergeleitet.

Am 28. August 2018 sendete der Kläger dem Beklagten eine Aufforderung, die bis dahin veröffentlichten streitgegenständlichen Äußerungen von seiner Internetseite zu entfernen sowie die Google-Rezension zu entfernen soweit die Äußerungen darin enthalten sind.

Am 31. August 2018 veröffentlichte der Beklagte unter dem Link

www.opinioiuris.de/aufsatz/3364

einen Text mit dem Titel:

„Der Anspruch auf Zensur einer Veröffentlichung – Die Unterlassungsaufforderung des bei der Hochstapelei ertappten Berliner Anwalts Sebastian Wörner".

In diesem Aufsatz stellt er erneut die Behauptung auf, der Kläger sei als Hochstapler aufgeflogen und gefährde durch seine Arbeit „den Rechtsmarkt", sowie die Behauptung, der Kläger fordere „ein Meinungsäußerungsverbot, eine generelle und vollständige Nachzensur, weil er Gegenstand des Artikels ist". Dieser Aufsatz enthält zudem eine Weiterleitung (o.g. Link unter 1.2.b)) zu einem Scan des Schreibens des Klägers an den Beklagten vom 28. August 2018.

**II. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:**

Der Kläger wird durch die streitgegenständlichen Äußerungen rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt und durch die Veröffentlichung seines anwaltlichen Schreibens in seinem urheberrechtlichem Veröffentlichungs- und Verwertungsrecht.

Soweit es sich bei den streitgegenständlichen Äußerungen in den Texten des Beklagten um ehrenrührige Tatsachenbehauptungen handelt, ist der Beklagte beweispflichtig was den Wahrheitsgehalt betrifft und hat weder den Beweis erbracht noch der für presseähnliche Veröffentlichungen geltenden erweiterten Darlegungslast Genüge getan (s.u.II.1).

Soweit es sich bei den streitgegenständlichen Äußerungen um Meinungsäußerungen handelt, sind diese wegen ihrer schwerwiegenden Diffamierungen als unzulässige Schmähkritik zu deuten (s.u. II. 2).

Mit seinen Handlungen verletzt der Beklagte nach Einschätzung des Klägers auch Strafgesetze, die vor falscher Verdächtigung, übler Nachrede und Nachstellung schützen sollen (s.u. II.3).

Mit der Veröffentlichung des Geburtsjahrs des Klägers verletzt er dessen informationelles Selbstbestimmungsrecht (s.u. II 4).

Mit der Veröffentlichung der Unterlassungsaufforderung des Klägers (anwaltliches Schreiben) verletzt er dessen urheberrechtliches Veröffentlichungs- und Verwertungsrecht (s.u. II.5).

II.1.

Der Kläger ist durch die Bezeichnung „der Rechtsanwalt Sebastian Wörner aus Berlin" eindeutig als Gegenstand der Ausführungen des Beklagten zu erkennen. Der Kläger ist aber auch an jenen zahlreichen Stellen vom Beklagten gemeint, wenn allgemeine Bezeichnungen verwendet werden, wie z.B. in der Formulierung „Die Rechtsanwaltskammer ist ... verpflichtet, ihre Mitglieder sowie deren Mandanten vor solchen „schlechten Akteuren" zu schützen." Dass hier die Aussage immer insbesondere auf den Kläger zielt, ergibt sich zum einen aus dem Gesamtzusammenhang, in dem immer wieder auf den Kläger Bezug genommen wird. So wird etwa in dem Text vom 30. Mai 2018 der Name des Klägers 44 Mal genannt. An mehreren Stellen ist aber auch aus der Nennung des Namens des Klägers im unmittelbar darauffolgenden Satz, wenn dieser als Veranschaulichung oder Beleg der allgmeinen Aussage dienen soll, zu schließen, dass auch die allgemeinen Formulierungen den Kläger immer miteinschließen, wie z.B. in dem Satz: „Wenn Anwälte hochstapeln, lügen, nötigen: Der Fall Sebastian Wörner aus Berlin".

Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch zu aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 824 Abs. 1, 826 BGB, 1004 BGB analog i.V.m. §§ 164, 186, 238 StGB, Art. 1 und Art. 2 GG und dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Geschäftsbetrieb (Art. 14 GG). Dieser richtet sich auf die Löschung der im Internet unter www.opinioiuris.de/aufsatz/3359 und www.opinioiuris.de/aufsatz/3364 veröffentlichten Artikel, des Scans vom anwaltlichen Schreiben des Klägers vom 28. August 2018 und der bei Google MyBusiness zur Kanzlei des Klägers veröffentlichten Rezension durch den Beklagten, soweit diese Texte die o.g. Behauptungen enthalten sowie auf die künftige Unterlassung dieser oder inhaltsgleicher Behauptungen.

Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als ein Rahmenrecht steht seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind (so etwa BGH, v. 2.5.2017 – VI ZR 262/16). Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidirg, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (st. Rspr., so etwa BGH v. 29.11.2016 – VI ZR 382/15).

Für die Frage der Rechtswidrigkeit der Äußerungen kommt es zunächst auf die inhaltliche Einordnung an, also auf die Frage, was konkret geäußert wird. Abzugrenzen ist zwischen Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen. Eine Abgrenzung erfolgt anhand des Aussagegehalts. Wenn die Aussage sich ausschließlich auf tatsächliche, also dem Beweis zugängliche Elemente, die als wahr oder unwahr angesehen werden können, bezieht, handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung (BGH v. 4.4.2017 – VI ZR 123/16). Für eine Tatsachenmitteilung reicht es ebenfalls aus, wenn in Gestalt eines Werturteils bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten Vorgängen hervorgerufen wird, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 13.01.2000, Az.: 16 U 179/99). Umgekehrt stellt eine rein wertende, als solche nicht dem Beweis zugängliche, durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägte Äußerung eine Meinungsäußerung dar (BVerfG v. 16.3.2017 – 1 BvR 3085/15).

Für die Beurteilung des herabwürdigenden Charakters einer Aussage entscheidend ist die Erfassung des Inhalts, insbesondere die Klärung, in welcher Hinsicht sie ihrem objektiven Inhalt nach das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen beeinträchtigt. Maßgeblich für die Deutung ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden, noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durch-

schnittspublikums hat. Wenn ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum die Äußerung als mehrdeutig wahrnimmt, ist bei der weiteren Prüfung von einem mehrdeutigen Inhalt auszugehen. Verletzt eine solche mehrdeutige Meinungsäußerung das Persönlichkeitsrecht eines anderen, scheidet ein Anspruch auf deren zukünftige Unterlassung – anders als eine Verurteilung wegen einer in der Vergangenheit erfolgten Äußerung, etwa zu einer Strafe, zur Leistung von Schadensersatz oder zum Widerruf – nicht allein deshalb aus, weil sie auch eine Deutungsvariante zulässt, die zu keiner Persönlichkeitsbeeinträchtigung führt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005, Az.: 1 BvR 1696/98).

Nicht in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen bewusst unwahre Tatsachen oder Tatsachen, deren Unwahrheit im Zeitpunkt der Äußerung zweifelsfrei feststeht (BVerfG NJW 99, 1322, NJW 00, 199, NJW-RR 04, 355 BGHZ 139, 95). Ist die Wahrheit im Zeitpunkt der Äußerung ungewiss und ist die Äußerung ehrenrührig, hat der sich Äußernde in entsprechender Anwendung der Beweisregel des § 186 StGB den Wahrheitsbeweis zu führen. Geht es um eine die Öffentlichkeit berührende Angelegenheit, ist jedoch im Rahmen einer Güterabwägung die Meinungs- und Pressefreiheit als berechtigtes Interesse zu berücksichtigen (BGH NJW 98, 3047). Der Äußernde hat daher nur die erweiterte Darlegungslast, dass er bei seinen Recherchen die je nach Seriosität der Informationsquelle, Aufklärungsmöglichkeit, Intensität des Eingriffs und Informationsinteresse der Öffentlichkeit unterschiedlich strenge materielle Sorgfaltspflicht erfüllt hat (BVerfG NJW 00, 1209, NJW 06, 207), wobei für die Presse strengere Anforderungen gelten als für Privatpersonen (BVerfG NJW 03, 1855). Der Äußernde muss auch kenntlich machen, wenn von ihm verbreitete Behauptungen durch das Ergebnis seiner Nachforschungen nicht gedeckt sind. Eine nach seinem Kenntnisstand umstrittene oder zweifelhafte Tatsache darf er nicht als feststehend hinstellen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005, Az.: 1 BvR 1696/98, m.w.N.).

Werturteile genießen demgegenüber umfassenden grundgesetzlichen Schutz. Die subjektive Meinung darf gerade in Streitpunkten, des allgemeinen Interesses hart, scharf und überspitzt, provokativ, abwertend,

übersteigert, polemisch und ironisch geäußert werden (BVerfG DB 82, 1609; EGMR NJW 99, 1315; BGH NJW-RR 95, 301, NJW 00, 3421). Die Meinungsfreiheit hat im Grundsatz Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz. Ihre Einschränkung bedarf einer Rechtfertigung durch hinreichend gewichtige Gemeinwohlbelange oder schutzwürdige Rechte und Interessen Dritter, insbesondere bei kritischen Meinungsäußerungen zu gesellschaftlichen oder politischen Fragen (BVerfG NJW 99, 2262, 01, 591; BGHZ 139, 95). Der Schutz der Persönlichkeit hat demgegenüber Vorrang, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde (BVerfG NJW 87, 2661), als Schmähkritik oder reine Formalbeleidigung darstellt (BVerfG NJW 99, 1322). Das ist der Fall, wenn die persönliche Kränkung und Herabsetzung das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängt, wenn es nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache, sondern um Diffamierung des Betroffenen geht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll (BVerfG NJW 93, 1462, 95, 3303, 99, 1322; BGH NJW 00, 1036, VersR 08, 696). Dabei ist das Fehlen tatsächlicher Anhaltspunkte, auf die sich die Meinung stützen kann, ein maßgebliches Kriterium dafür, ob die Grenze zur Schmähkritik überschritten ist (vgl. OLG Hamburg, NJW-RR 00, 1292).

Enthält eine Äußerung sowohl wertende, als auch tatsächliche Elemente, nimmt sie also etwa eine auf einer objektiven, beweisbaren Annahme fußende subjektive Bewertung vor, so tritt der Schutz der Meinungsfreiheit jedenfalls dann hinter dem Schutz des Persönlichkeitsrechts zurück, wenn der zugrundegelegte Tatsachenkern unwahr ist (BGH, v. 16.12.2014 – VI ZR 39/14).

Zu den Behauptungen im Einzelnen:

a) Der Beklagte behauptet in dem Text vom 30. Mai 2018, der Kläger habe mit Täuschungsabsicht einen unzutreffenden Kanzleinamen verwendet und die Umbenennung der Kanzlei von „Rechtsanwalt Wörner“ zu „Wörner Rechtsanwälte“ sei einer neuen „strategischen Ausrichtung“ und einem neuen „Marketingkonzept“ geschuldet. Diese

Behauptung ist falsch. Grund für die Umbenennung war alleine die Aufnahme einer weiteren Anwältin in der Kanzlei. Weder eine neue strategische Ausrichtung noch ein neues Marketingkonzept wurde verfolgt. Der Beklagte stellt diese Behauptung auf, die nicht zutrifft, und für die der Beklagte dementsprechend weder einen Beweis antreten kann noch darlegen kann, dass er diese Aussage aufgrund einer sorgfältigen Recherche treffen kann. Der Beklagte spricht von einer neuen „strategischen Ausrichtung" und einem „Marketingkonzept" als sei das Motiv für die Namensänderung eine Absichtsänderung des Klägers bzgl. der Außendarstellung seiner Kanzlei ohne dass sich zum Zeitpunkt der Namensänderung an den tatsächlichen Umständen der Berufsausübung beim Kläger etwas geändert habe.

In diesem Zusammenhang ist auch die Gegenüberstellung der beiden Logos des Klägers im Text vom 30. Mai 2018 bedeutsam: Unter der Zwischenüberschrift „2.1.3.3. Wayback Machine" hat der Beklagte zwei Ansichten des Kanzlei-Logos und der Kanzleiadresse nebeneinander veröffentlicht. Während der Kanzleiname „Rechtsanwalt Wörner" unter der Jahreszahl 2016 veröffentlicht ist, ist der Kanzleiname „Wörner Rechtsanwälte" unter der Jahreszahl 2017/2018 veröffentlicht. Das erweckt den unzutreffenden Eindruck, dass der Kläger die Änderung seines Kanzleinamens ungefähr im Jahr 2017 vorgenommen hat, jedenfalls 2016 noch die Bezeichnung „Rechtsanwalt Wörner" verwendet hat. Tatsächlich hat er jedoch die Bezeichnung bereits 2013 geändert, als eine zweite Rechtsanwältin in seine Kanzlei eintrat. Das vom Beklagten unter der Zahl 2016 veröffentlichte Logo stammt anders als das daneben abgebildete nicht von einem seiner Briefbögen, sondern von der Internetseite seiner Kanzlei. Wenn der Kläger die Bezeichnung, wie in der Darstellung suggeriert, erst 2017 geändert hätte, als die zweite Rechtsanwältin bereits ausgeschieden war, würde das die vom Beklagten behauptete Täuschungsabsicht stützen, die tatsächlich nicht bestand. Dies liegt auf der gleichen Linie wie die Behauptung, ein neues „Marketingkonzept" – und nicht eine Anpassung an die faktischen Umstände – sei das Motiv des Klägers für die Umbenennung der Kanzlei gewesen. Der Beklagte erweckt den Eindruck der Kläger verwende die unzutreffende Kanzleibe-

zeichnung, um im öffentlichen Auftreten eine Mehrheit von Anwälten vorzutäuschen. Selbst wenn der Kläger als Einzelanwalt unter einer anderen Bezeichnung aufgetreten ist – wie nunmehr nicht mehr -, tat er dies jedoch jedenfalls nicht zum Zweck der Täuschung, sondern weil er mit dem baldigen Eintreten einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers für die ausgeschiedene Anwältin rechnete. Außerdem war ihm ein Verstoß gegen berufsrechtliche Vorschriften nicht bewusst. Die vom Beklagten angeführten Umstände, die das Gegenteil belegen sollen, sind unwahr.

b) Der Beklagte behauptet, der Kläger sei ein Hochstapler, ein Problemanwalt und ein schlechter Akteur auf dem Rechtsmarkt. Hierbei handelt es sich um Meinungsäußerungen. Sie enthalten die Aussage, dass der Kläger nicht die beruflichen Fähigkeiten besitzt, die zu haben er vorgibt und mit diesem Verhalten dem Berufsstand der Anwaltschaft insgesamt schade. Diese Aussagen hat der Beklagte an anderer Stelle auch ausdrücklich getroffen: Der Kläger täusche über seine „beruflichen Qualifikationen" und beeinträchtige durch sein Verhalten das „schützenswerte Gut", das „Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Rechtsanwälte, die ein unabhängiges Organ der Rechtspflege sind".

Die wertenden Bezeichnungen Hochstapler, Problemanwalt, schlechter Akteur auf dem Rechtsmarkt fußen alle auf der unwahren Tatsachenbehauptung, der Kläger habe, in der Absicht, zu verschleiern, dass er als Einzelanwalt arbeite, seinen Kanzleinamen geändert. Der Beklagte beurteilt etwa die Verwendung des Kanzleinamens als „öffentlichkeitsscheues Verhalten, das auch andere Problemanwälte an den Tag legen". Durch die Formulierung „auch andere" bescheinigt er dem Kläger damit, einer dieser „Problemanwälte" zu sein. Die Bezeichnung ruft die Assoziation zu dem „Problembären" Bruno hervor, der als Verursacher von Sachschäden und als allgemein sozial unverträglich bekannt wurde.

Der Beklagte behauptet auch, der Kläger würde durch die Verwendung eines bestimmten Kanzleinamens über seine beruflichen Qualifikationen täuschen („... legt den Verdacht nahe, dass der Rechtsanwalt Sebastian

Wörner außergerichtlich und gerichtlich die Öffentlichkeit über seine beruflichen Qualifikationen als Namensgeber einer Kanzlei von mehreren Rechtsanwälten getäuscht hat...“). Die Frage, ob dem Kläger eine „berufliche Qualifikation“ fehlt, betrifft eine Tatsache. Die Behauptung, dass sie fehle, ist unwahr, denn der Kläger besitzt alle Qualifikationen, um den Beruf des Rechtsanwalts ausüben zu dürfen. Die Eigenschaft „Namensgeber einer Kanzlei mit mehreren Anwälten zu sein“ ist demgegenüber keine berufliche Qualifikation. Ohnehin wäre jedenfalls die Verwendung der Mehrzahl von „berufliche Qualifkation“ (dem Kläger fehlten mehrere davon) falsch.

Der Beklagte behauptet zudem, der Kläger lüge, schwindele, verbiege die Wahrheit, führe unverhohlen die Öffentlichkeit an der Nase herum, leugne Erwiesenes wider besseren Wissens, bestreite mündlich geschlossene Verträge, etwa in Formulierungen wie: „Nun lügt er (Sebastian Wörner) aktiv dagegen an und leugnet die Realität.“ (aus dem Text vom 30. Mai 2018) oder „Sebastian Wörner ist sich auch nicht zu schade, um für seine Mandanten Lügen aufzustellen“ (aus der Rezension bei Google MyBusiness). Auch die Vorwürfe des Schwindels und der Lüge, soweit er sich auf die Verwendung des Kanzleinamens bezieht, ist eine Wertung, die an einen Tatsachenkern anknüpft. Wenn der Kläger seinen Kanzleinamen zu dem Zweck verwendet hätte, die tatsächlichen Verhältnisse seiner Berufsausübung zu verschleiern, könnte die Wertung, der Kläger lüge oder schwindele gerechtfertigt erscheinen. Die der Wertung zugrunde liegende Tatsache ist jedoch unwahr, was auch die darauf fußende herabwürdigende Wertung rechtswidrig macht.

Der Beklagte bezieht den Vorwurf der Lüge aber auch auf einen vom ihm behaupteten Sachverhalt im Zusammenhang mit einem Mandanten des Klägers, dessen Mieter der Beklagte ist. Der Vermieter habe mit dem Beklagten einen mündlichen Vertrag abgeschlossen, was der Kläger später geleugnet habe. Dieser Sachverhalt ist jedoch unwahr. Daher ist auch die darauf fußende Wertung rechtswidrig. Der Beklagte hat die behaupteten Sachverhalte (der mündliche Vertragsschluss und das bewusst unwahre Vortragen des Klägers für seinen Mandanten) bereits in den Prozessen

vor dem Amtsgericht eingeführt. Bereits hier hat der Beklagte für diese Behauptungen keine Belege anführen können. Obwohl also erinstanzlich, damit jedenfalls vorläufig gerichtlich geklärt war, dass die unbewiesene Behauptung des Beklagten nicht rechtserheblich ist, hat er die Behauptung im Mai diesen Jahres öffentlich, in seinem im Internet veröffentlichten Text, wieder erhoben. Der Beklagte hat diese Sachverhalte ebenfalls in seinem Schreiben an die Rechtsanwaltskammer vom Januar dieses Jahres ausgeführt, ohne deren Wahrheitsgehalt belegen zu können. Der Beklagte hat in seinen im Internet veröffentlichten Texten weder erwähnt, dass das Gericht die behaupteten Sachverhalten nicht für erheblich hielt, noch, dass auch die Rechtsanwaltskammer bereits vor mehreren Monaten von ihm entsprechend unterrichtet wurde und die Sachverhalte gleichwohl bis heute nicht verfolgt.

Der Beklagte behauptet zudem, dass der Kläger wissentlich unberechtigte Forderungen zustellen würde und damit den Straftatbestand der Nötigung erfülle (in der Rezension bei Google MyBusiness). Auch hierbei handelt es sich um eine Tatsache, die falsch ist. Der Beklagte hat hierzu auch keine näheren Ausführungen gemacht, sondern diese Aussage ohne weiteren Kontext in den Raum gestellt.

Der Beklagte zieht mit diesen Behauptungen die Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Redlichkeit des Klägers als Rechtsanwalt und Privatperson in Zweifel und setzt ihn massiv herab, insbesondere in Zusammenhang mit der Aufforderung, jegliche Geschäftsbeziehungen mit ihm abzubrechen, ihm die Zulassung zu entziehen und ihn wenn möglich, anzuzeigen. Er unterstellt dem Kläger fortlaufende Verstöße gegen Wettbewerbsrecht und anwaltliches Standesrecht sowie Prozessbetrug (§ 263 StGB) und Nötigung (§ 240 StGB). Speziell in Verbindung mit dem Absprechen einer beruflichen Qualifikation ruft der Begriff „Hochstapler" als sehr bedrohlich wahrgenommene Vorstellungen hervor. Bei der Bezeichnung „Hochstapler" kommen einem etwa Personen in den Sinn, die sich ohne entsprechende Qualifikation als Ärzte ausgeben und Patienten behandeln oder sogar operieren, was immer wieder in entsprechendenden Presseberichten als skandalös und gefährlich bewertet wird. Aus diesem Bedeu-

tungskontext heraus ergibt sich die starke herabwürdigunge Wirkung der Behauptungen des Beklagten. Durch seine Formulierungen stellt der Beklagte den Kläger in eine Reihe mit solchen Personen.

Mag auch der Begriff des Hochstaplers (ausweislich seiner Erkärung bei Wikipedia) nicht zwangsläufig eine Täuschungsabsicht voraussetzen und in bestimmten Kontexten sogar positiv besetzt sein im Sinne einer gelungenen Selbst-Inszenierung, wird hier jedoch, durch die untrennbare Verknüpfung des Begriffs mit der vermeintlich fehlenden Berufsqualifikationen und dem Betrugsvorwurf eine ausschließlich abwertende Vorstellung durch den Begriff hervorgerufen. In die gleiche Kerbe haut der Begriff „Problemanwalt", welche eine vom Kläger ausgehende, durch fehlende Qualifkation begründete Gefahr für die Öffentlichkeit suggeriert. Ebenso ruft auch die Aussage, dass die Rechtsanwaltskammer „Akteure" wie den Kläger „zum Schutze aller Teilnehmer" sanktionieren und herausfiltern kann, die Vorstellung hervor, dass vom Kläger eine Gefahr für eine Vielzahl von Personen ausgeht, so dass prophylaktisch vor jeglicher Mandatierung oder sonstigen Umgangs mit ihm zu warnen sei. Außerdem behauptet der Beklagte hiermit unzutreffend, dass dem Kläger ein Verhalten vorzuwerfen sei, welches seinen Ausschluss aus der Anwaltschaft rechtfertige. Nicht zuletzt durch die Äußerungen, in denen der Beklagte den Kläger als „Lügner" bezeichnet und ihn der „Nötigung" bezichtigt, entsteht der Eindruck, der Kläger sei eine nicht vertrauenswürdige Person mit erheblichen charakterlichen Mängeln, die ihren Beruf als Rechtsanwalt mit höherer krimineller Energie ausübe.

Die Charakterisierung des Klägers als einen unaufrichtigen Lügner ist nicht mehr von der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gedeckt, sondern überschreitet die Grenze zur Schmähkritik. Die von dem Beklagten in Bezug genommene Quellenlage ist nicht ausreichend, da allein der Umstand, dass der Kläger als Einzelanwalt unter dem Namen „Wörner Rechtsanwälte" auftrat, nicht den vom Beklagten verbreiteten umfassenden Betrugsvorwurf rechtfertigt. Der Beklagte hat sich nicht darauf beschränkt, über die unzutreffende Kanzleibezeichnung des Klägers zu informieren. Vielmehr verabsolutiert der Beklagte das einzelne Verhal-

ten des Klägers und bescheinigt ihm auf dieser Grundlage öffentlich schwere Charaktermängel, ohne sich insoweit auf hinreichende Anhaltspunkte stützen zu können. Die Äußerungen haben keinen Bezug mehr zu dem ursprünglichen Problem der falschen Kanzleibezeichnung und dienen erkennbar nur noch der persönlichen Kränkung und beruflichen Schädigung des Klägers.

Bei einer Kritik an Leistungen und Geschäftsgebaren eines Gewerbe- oder Geschäftstreibenden gelten zwar grundsätzlich andere Maßstäbe als bei einer Kritik an dem Verhalten einer Privatperson. Die Vermutung streitet bei einer ungünstigen Kritik, die einen Geschäftstreibenden betrifft, für die Zulässigkeit der freien Rede und damit auch für die Zulässigkeit der Kritik an Waren und Leistungen (BGH NJW 1976, 620, 621 – Warentest).

Wenn die Darstellung jedoch eine Schmähkritik ist, also den Betroffenen ohne sachlichen Grund bewusst und willkürlich herabsetzen will (BGH NJW 1966, 1617, 619 – Höllenfeuer; NJW 1976, 620, 622 - Warentest), ist diese Kritik rechtswidrig. Ohne sachlichen Bezug darf auch zum Zwecke der Aufklärung der Öffentlichkeit ein Unternehmen nicht zur Zielscheibe einer Kritik gemacht werden, die es in der Öffentlichkeit diffamiert (BGH NJW 1984, 1956, 1957 – Mordoro). Werturteile, für die es keinen sachlichen Anlass gibt, laufen vielmehr dem Sinn solcher Aufklärungen zuwider (OLG Düsseldorf BB 1982, 62, 63 - Sicherheitsrisiko).
Die Schranken der wertenden Kritik an gewerblicher Leistung sind sogar enger zu ziehen als im öffentlichen geistigen Meinungskampf, wo selbst ein Gebrauch der Meinungsfreiheit in Kauf genommen werden muss, der zur sachgemäßen Meinungsbildung nicht beitragen kann, um die Kraft und die Vielfalt der öffentlichen Diskussion zu erhalten (BVerfG NJW 1980, 2069, 2070 – Kunstkritik). Eine herabsetzende Äußerung nimmt den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.

Gerade an den für eine zulässige zugespitzte Kritik geforderten sachlichen Bezügen fehlt es hier jedoch. Der Beklagte behauptet zwar im Text

vom 30. Mai 2018, dass er den Stand der Rechtsanwaltschaft schützen möchte vor dem Verlust des Vertrauens von Ratsuchenden in Folge der Unredlichkeit einzelner Rechtsanwälte. Wenn Rechtsanwälte gegen berufs- und straf- oder wettbewerbsreche Vorschriften verstoßen, ist das eine Frage, die die Öffentlichkeit grundsätzlich berührt. Ein Interesse der Bevölkerung an der Integrität von Rechtsanwälten und an einer transparenten Darstellung von deren geschäftlicher Tätigkeit besteht. Um dieses Interesse der Öffentlichkeit zu schützen, steht dem Beklagten jedoch der Weg einer Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer offen, der (wenn nötig) das gleiche Ziel aufgrund der standesrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten effektiver und ohne eine damit einhergehende Rufschädigung im Sinne einer Vorverurteilung und Prangerwirkung herbeiführen kann. Selbst wenn der Beklagte etwa im Internet sachlich und ohne eigene Beurteilung der Vorwürfe über die Sachlage berichtet hätte, wäre der Rufschaden für den Kläger als Betroffenem geringer gewesen. Der Beklagte überschreitet auch, etwa mit den Begriffen „Hochstapler" und „Problemanwalt" die Grenze zur Formalbeleidigungen i.S.d. § 185 StGB.

Da der weniger diffamierende, effektivere Weg einer Information der Rechtsanwaltskammer dafür ausgereicht hätte, scheint die Sorge des Beklagten um den Ruf der Anwaltschaft nur vorgeschoben. Auch die dem Thema nicht angemessene inhaltliche Fokussierung auf den Kläger zeigt, dass es vor allem um die Diffamierung geht. Obwohl er nur als vermeintlich beispielhafter „Fall" für den Niedergang der Rechtsanwaltschaft insgesamt herangezogen wird, wird der Name des Klägers 44 Mal in der Veröffentlichung genannt. Zudem ist der Kläger der einzige Rechtsanwalt, auf den – angeblich beispielhaft – zur Veranschaulichung der Thesen Bezug genommen wird.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Kläger mit dem Beklagten nie in Geschäftsbeziehungen stand. Zwar können grundsätzlich auch Unbeteiligte die Leistungen eines Geschäftstreibenden beurteilen. Die Besonderheit ist im Fall des Beklagten jedoch, dass er nicht einfach ein Unbeteiligter ist, der – etwa einem Pressevertreter vergleichbar – die Öffentlichkeit aus neutraler Perspektive informieren möchte, sondern, dass er Verfah-

rensgegner eines Mandanten des Klägers in zwei zivilrechtlichen Verfahren war (und in einem Verfahren noch ist). Die Qualität einer Arbeit als Rechtsanwalt muss sich jedoch gerade daran messen lassen, inwieweit dieser die Interessen seines Mandanten gegenüber deren Gegnern - selbstverständlich unter Beachtung des Rechts - erfolgreich durchsetzen kann. Zugespitzt formuliert würde der Kläger seinen Beruf schlecht ausüben, wenn der Prozessgegner nach Abschluss des Verfahrens mit seiner Arbeit zufrieden wäre. Auch wenn bei der Interessendurchsetzung berufs-, straf- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften zu wahren sind, ist jedenfalls ein unterlegener Prozessgegner kein neutraler Beteiligter, der sinnvollerweise mit einer sachlichen Information der Öffentlichkeit zu diesem Thema betraut werden könnte.

Die Nennung des Namens des Klägers in der Überschrift und die gehäufte Nennung im Text deuten darauf, dass es dem Beklagten gerade darauf ankam, dass eine Suche über eine Internetsuchmaschine zum Namen des Klägers zwangsläufig zu seiner Veröffentlichung führt. Das gleiche gilt für die unmittelbar auf www.google.de vorgenommene Bewertung. Die Veröffentlichung der herabwürdigenden Äußerungen an diesen exponierten Stellen erzeugt ebenso wie das gezielte Anschreiben eines Auftraggebers, in dem vor dem Kläger gewarnt wird, eine besondere Schwere der Diffamierung.

c) Der Beklagte behauptet, der Kläger habe die Wahrheitspflicht des § 138 Abs. 1 ZPO verletzt durch die Benutzung seiner Kanzleibezeichnung. Diese Behauptung ist eine rechtliche Wertung. Bereits im Hinblick darauf, dass der Kläger seine Behauptungen bereits im gerichtlichen Verfahren vorgebracht hat und auch bereits in diesem Rahmen eine Verletzung des § 138 Abs. 1 ZPO gerügt hat, das Gericht sich dieser Wertung jedoch nicht angeschlossen hat, ist diese Wertung nicht vertretbar.

d) Der Beklagte behauptet, der Kläger schade seinem Berufsstand, es sei gefährlich, ihn im Rechtsmarkt gewähren zu lassen und Anwälte

wie er fügten der Rechtspflege enormen und nachhaltigen Schaden zu.

Bei diesen Behauptungen handelt es sich um Wertungen. Anknüpfend an die unwahre Tatsachenbehauptung einer mit Täuschungsabsicht erfolgten Kanzleiumbenennung oder eines unwahren Vortrags vor Gericht durch den Kläger leitet der Beklagte Warnungen ab, die den Kläger als eine Gefahr für eine breite Masse darstellen. Mit der Bezeichnung als Problemanwalt, und dem unzutreffenden Hinweis, dem Kläger könne die Zulassung entzogen werden und er habe sich vielfach strafbar gemacht, hat der Beklagte die Grenze zur Schmähkritik überschritten. Ohne insoweit über tatsächliche Anhaltspunkte zu verfügen, suggeriert der Beklagte, der Kläger sei eine Gefahr für eine Vielzahl von Personen (die gesamte Anwaltschaft, die in Verruf zu geraten droht, sowie überhaupt jeden potentiellen Mandanten und die Gerichte). Die Äußerunengen sind erkennbar dazu geeignet, die Adressaten der Plattform des Beklagten und von Googlemaps gegen den Kläger aufzuhetzen. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Beklagte sein Vorgehen damit begründet, er wolle dazu beitragen, die Rechtspflege oder den Rechtsmarkt zu schützen. Denn ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit liegt insoweit nicht vor. Eine prophylaktische – identifizierende – Warnung vor jeglicher Beauftragung des Klägers oder Zulassung zu gerichtlichen Verfahren ist insbesondere in Ansehung des auf unübersehbare Dauer angelegten Charakters einer einmal im Internet veröffentlichten Information jedenfalls nicht verhältnismäßig.

Für die Frage, ob eine Warnung vor dem Kläger in dieser Weise rechtmäßig sein kann, ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Beklagte in Ermangelung einer (rechtskräftigen) strafrechtlichen Verurteilung des Klägers mit seinen Äußerungen im Bereich der Verdachtsberichterstattung bewegt. Für jemanden, der sich im Internet öffentlich über einen Dritten äußert, gelten die Grundsätze, die von der Rechtsprechung für Pressesachen entwickelt worden sind, entsprechend. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist gleichwohl zu berücksichtigen, dass es grundsätzlich zur Aufgabe der Presse gehört, Verfehlungen und Missstände aufzuzei-

gen; diese braucht damit nicht zu warten, bis der volle Nachweis amtlich bestätigt ist. Auch bei der Verdachtsberichterstattung sind indes die Rechte und Interessen des Betroffenen zu beachten. Der Behauptende kann sich nicht auf den Standpunkt zurückziehen, insofern lediglich Wahres berichtet zu haben, als er die Quelle für sich betrachtet zutreffend zitiert habe (BGH NJW 1977, 1288 f.). Wer in Verdacht gerät, bleibt oft mit einem Makel behaftet. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Verdachtsberichtserstattung ist daher vor allem das Vorliegen eines Mindesttatbestandes an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert" verleihen. Dabei sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht umso höher anzusetzen, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird. Unzulässig ist daher eine auf Sensationen ausgehende, bewusst einseitige oder verfälschende Darstellung; vielmehr müssen auch die zur Verteidigung des Betroffenen vorgetragenen Tatsachen und Argumente berücksichtigt werden. (OLG München, v. 25.05.2010, Az. 18 U 1604/10). Wenn eine Privatperson im Internet öffentlich auf Missstände aufmerksam machen möchte, muss sie diese Grundsätze in entsprechender Weise berücksichtigen. Diesen strengen Anforderungen werden die streitgegenständlichen Äußerungen des Beklagten nicht gerecht.

Das ergibt sich auch gerade im Zusammenhang mit den Äußerungen des Beklagten im Text vom 30. Mai 2018 , wonach ein „Fall Sebastian Wörner" vorliege, der Kläger als Hochstapler, aufgeflogen und ertappt worden sei, so etwa in der Formulierung, es bestehe „... eine Situation, in der ein öffentlich auftretender und mit der Rechtspflege betrauter Rechtsanwalt als Hochstapler entlarvt wird". Die Formulierung suggeriert wahrheitswidrig, dass bereits an anderer Stelle über die geäußerten Vorwürfe Stellungnahmen abgegeben worden seien oder sogar bereits gerichtliche Verfahren gegen den Kläger liefen. Denn von dem Begriff „Fall" wird in erster Linie Gebrauch gemacht in einem Zusammenhang, in dem viele Personen sich mit einem Problem befassen, besonders üblich ist diese Formulierung im forensischen Kontext. Tatsächlich gab es aber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beklagten und gibt es bis jetzt zu dem

vom Beklagten geäußerten Verdacht eines standesrechts- oder wettbewerbsrechtswidrigen Verhaltens keinerlei Stellungnahmen, Verfahren oder gar Urteile. In Wirklichkeit ist das Gegenteil der Fall, der Beklagte hat seinen Vorwurf gerichtlich geäußert und ist damit nicht durchgedrungen. Die Ausführungen des Beklagten in dem genannten Artikel sind die einzigen jemals zu der Frage der Kanzleibezeichnung des Klägers erhobenen Vorwürfe. Von einem „Fall" zu sprechen ruft daher Vorstellungen hervor, die nicht zutreffen.

e) Der Beklagte behauptet auch, die Kanzlei des Klägers „Wörner Rechtsanwälte" existiere (wahrscheinlich) nicht, diese sei mehr Schein als Sein. Dass die Kanzlei des Klägers existiert, ist zwar eine Tatsache, die zu bestreiten unwahr wäre, was der Beklagte jedoch vermeidet. Denn seine Formulierungen sind vage gehalten insofern sie als Mutmaßung gekennzeichnet sind bzw. insofern jedenfalls der „Schein" das „Sein" zwar überwiege, die Existenz der Kanzlei aber nicht in letzter Konsequenz verneint wird Sie zielen jedoch ebenfalls darauf, die gesamte anwaltliche Tätigkeit des Klägers als fragwürdig und von Betrugsabsichten getragen darzustellen. Insofern enthält die als Mutmaßung formulierte Tatsachenbehauptung erneut die schon auf viele andere Weisen vorgetragene Wertung, dass der Kläger ein Betrüger sei. Da sie sich jedoch auf eine unwahre Tatsache bezieht – die Nicht-Existenz der Kanzlei –, ist sie rechtswidrig.

f) Der Beklagte behauptet: „Sie (die Rechtsanwaltskammer Berlin) kann … dafür sorgen, dass solche Akteure … zum Schutze aller Teilnehmer sanktioniert oder herausgefiltert werden." Der Begriff „solche Akteure" bezieht sich in verallgemeinernder Form, jedoch vom Kontext her zweifelsfrei (auch) auf den Kläger, dem der Beklagte das standeswidrige Verhalten zuschreibt. Es bekräft die vom Beklagten in vielerlei Form getroffene Aussage, dass der Kläger sich eines schwerwiegenden standesrechtlichen Vergehens schuldig gemacht habe. Der Begriff „herausgefiltert" deutet an, dass der Kläger eine Tat begangen hat, die es rechtfertigt, ihm seine Zulassung zu entziehen. Diese Äußerung ist eine rechtliche Wertung. Insofern jedoch alle vom

Beklagten gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe der Lüge, des Betrugs und der Nötigung nicht der Wahrheit entsprechen, ist diese Wertung aus der Luft gegriffen. Die Rechtsanwaltskammer hat weder Grund, gegen den Kläger vorzugehen, also ihn zu „sanktionieren" noch ihm die Zulassung zu entziehen.

g) Der Beklagte behauptet im Text vom 30. Mai 2018 und in der Google-Rezension, der Kläger „nötige". Diesen Vorwurf führt der Beklagte im Text vom 30. Mai 2018 nicht näher aus, erhebt ihn dort jedoch an sehr exponierter Stelle, in der Überschrift des Textes vom 30. Mai 2018: „Wenn Anwälte hochstapeln, lügen, nötigen: Der Fall Sebastian Wörner aus Berlin." Auch diese Aussage ist, ungeachtet der allgemein gehaltenen Formulierung „Wenn Anwälte..." eindeutig auf den Kläger bezogen. Erstens erzeugt der Doppelpunkt die inhaltliche Verknüpfung, zweitens soll ausweislich der Formulierung der Kläger als beispielhafter „Fall" dargestellt werden für Anwälte, die so etwas (nötigen) tun. Nur in der Google Rezension führt der Beklagte zu diesem Vorwurf noch weiter aus, dass als Nötigung verfolgt werden könne, wenn der Kläger wissentlich unberechtigte Forderungen zustelle, wie es angeblich im Fall des Beklagten bereits geschen sein soll. Die Frage, ob der Kläger sich in dieser Weise verhalten hat, betrifft eine Tatsache. Diese ist unwahr, so dass die dahingehende Behauptung, die den Betroffenen herabwürdigt, rechtswidrig ist. Folglich ist auch die daran anknüpfende rechtliche Wertung, der Kläger habe genötigt, rechtswidrig.

h) Der Beklagte behauptet im Text vom 31. August 2018, der Kläger fordere ein Meinungsäußerungsverbot und eine generelle und vollständige Nachzensur. Hierbei handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung. Sie ist unwahr, denn der Kläger hat Unterlassung von Äußerungen verlangt durch die er sich in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sieht. Er wehrt sich daher gegen die Behauptung falscher Tatsachen und von Wertungen, die sich auf falsche Tatsachen stützen. Jenseits dessen fordert er keinerlei Verbot einer Meinungsäußerung durch den Beklagten. Erst recht nicht hat der Kläger gefor-

dert, Informationen kontrollieren zu dürfen im Sinne einer Zensur. Die Formulierungen des Beklagten passen auf (totalitäre) Staaten, nicht auf Privatpersonen. Sie erwecken den Anschein, als fordere der Kläger nicht, aufgrund einer Abwägung von sich gegenüberstehenden Grundrechten einzelne grundrechtsverletzende Inhalte aus dem Internet zu löschen, sondern als gehe es ihm um ein Verbot und eine Zensur im Sinne einer allgemeinen politischen oder redaktionellen Linie („generell und vollständig"). Bei wem, wie beim Beklagten, das Recht auf freie Meinungsäußerung hinter dem Persönlichkeitsschutz anderer zurücktreten muss, hat zwar, bezogen auf diesen speziellen Einzelfall das Verbot, seine dahingehende Meinung zu äußern, jedoch eben gerade nur auf diesen Einzelfall bezogen.

II.2

Ein Unterlassunganspruch folgt auch aus § 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 164, 186, 2. Alt., 238, StGB i.V.m. § 1004 BGB analog.

a) Der Beklagte bezichtigt den Kläger in seinem Text vom 30. Mai 2018, also öffentlich und in „Schriften" i.S.d. § 11 Abs. 3 StGB, fortlaufend Prozessbetrug, also eine nach § 263 StGB rechtswidrige Tat zu begehen und in der Google Rezension bezichtigt er ihn der Nötigung (§ 240 StGB), womit der Beklagte den Tatbestand der falschen Verdächtigung erfüllt (§ 164 StGB).

b) Der Beklagte verbreitet zudem unwahre Tatsachen, die den Kläger herabwürdigen, wodurch der Tatbestand des § 186, 2. Alt. StGB erfüllt wird.

c) Die genannten Tathandlungen sind in Zusammenhang mit der Vorgeschichte auch als Nachstellung zu werten. Der Straftatbestand dient dem Schutz der eigenen Lebensührung vor gezielten, hartnäckigen und schwerwiegenden Belästigungen der Lebensgestaltung (Mosbacher NStZ 2007, 665). Der Auffangtatbestand § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB erfasst alle Handlungen, die darauf ausgerichtet sind, durch unmittelbare oder mittelbare Annäherungen an das Opfer in dessen

persönlichen Lebensbereich einzugreifen und dadurch seine Handlungs- und Entschließungsfreiheit zu beeinträchtigen (BTDrucks. 16/575 S. 7; Wolters in SK-StGB § 238 Rdn. 7).

Der Beklagte stellte durch drei Texte öffentlich bewusst wahrheitswidrige Behauptungen über den Kläger auf und zielt mit seinen Veröffentlichungen im Internet explizit auf den Kläger in seiner Stellung als Rechtsanwalt, würdigt ihn jedoch auch persönlich herab. Er nähert sich ihm damit auf dem Weg über das Internet an und hat zudem durch die E-Mail an seinen Auftraggeber unmittelbar in seine Geschäftsbeziehungen eingegriffen. Er stellt am Ende seiner Veröffentlichung (vom 30. Mai 2018) weitere ähnliche Veröffentlichungen in Aussicht, in denen er weitere herabwürdigende Vorwürfe erheben will. Er zielt mit seinen Handlungen darauf, Einfluss auf das Handeln und die Entscheidungen des Klägers zu gewinnen. Da die berufliche Existenz einen Kernbereich seiner Lebensgestaltung darstellt, treffen ihn Beeinträchtigungen in diesem Bereich besonders intensiv.

Die bisher vier Tathandlungen zeugen auch von einem beharrlichen Vorgehen des Beklagten. Dem Begriff der Beharrlichkeit wohnen objektive Momente der Zeit sowie subjektive und normative Elemente der Uneinsichtigkeit und Rechtsfeindlichkeit inne; er ist nicht bereits bei bloßer Wiederholung erfüllt. Die erforderliche ablehnende Haltung und gesteigerte Gleichgültigkeit gegenüber dem gesetzlichen Verbot manifestieren sich darin, dass der Täter den vom Opfer ausdrücklich oder schlüssig geäußerten entgegenstehenden Willen bewusst übergeht. Dabei ergibt sich die Beharrlichkeit aus einer Gesamtwürdigung der verschiedenen Handlungen, bei der insbesondere der zeitliche Abstand zwischen den Angriffen und deren innerer Zusammenhang von Bedeutung sind (BGH 4. Strafsenat, 31.8.2016, 4 StR 197/16).

Dem Beklagten ist bereits seit den amtsgerichtlichen Verfahren, in denen er die Vorwürfe gegen den Beklagten erstmals erhob, bekannt, dass seine Vorwürfe jedenfalls nicht die Qualität eines strafrechtlich relevanten (Prozess-)Betrugs haben. Das hat ihn jedoch nicht davon abgehalten,

diesen Vorwurf nicht nur später auch öffentlich und dem Auftraggeber des Klägers gegenüber zu erheben, sondern er hat ihn durch die Vorwürfe der Lüge und der Nötigung ergänzt. Auf die Unterlassungsaufforderung reagierte er mit einer weiteren Veröffentlichung, in der er neue falsche Tatsachen behauptete (dass der Kläger eine Zensur verlange) und eine Urheberrechtsverletzung beging durch die Veröffentlichung des Schriftsatzes. Der Beklagte muss wissen, dass er sich durch Form und Inhalt seiner Äußerungen strafbar macht, was ihn nicht abhält. Er ist offensichtlich bereit, sich nicht nur über alle Grenzen einer sachlichen und respektvollen Auseinandersetzung hinwegzusetzen, sondern auch Rechtsvorschriften zu missachten. Die Ausführlichkeit seiner Ausführungen und seine intensiven Internetrecherchen über den Kläger zeugen davon, wie viel Energie und Aufwand er in diese gegen den Kläger gerichteten Veröffentlichungen steckt, und er ist nach eigenem Bekunden auch bereit, künftig weiterhin mit viel Aufwand eine Schädigung seiner Lebensführung voranzutreiben. Konkret kündigte er bereits an, weitere Veröffentlichungen im Internet mit ähnlichen Vorwürfen vornehmen zu wollen.

Die Handlungen des Beklagten hatten auch bereits Auswirkungen auf die Lebensführung des Klägers und sind auch konkret geeignet, diese schwerwiegend zu beeinträchtigen. Mehrere Mandanten, sowohl solche, zu denen der Kläger seit langem Geschäftsbeziehungen unterhielt, als auch solche, die ihn erstmals aufgrund einer Internetrecherche beauftragen wollten, leiteten das Gespräch mit der Frage ein, ob dem Kläger die Veröffentlichung des Beklagten (vom 30. Mai 2018) bereits bekannt sei, auf die sie selbst gerade im Internet gestoßen seien. Dies zwingt den Kläger dazu, zunächst zu den beleidigenen Äußerungen des Beklagten Stellung nehmen zu müssen ehe er das eigentliche Mandantengespräch aufnehmen kann. Nachdem dies mehrmals geschehen ist, und auch im Hinblick auf die Ankündigung weiterer Handlungen sowie auf die für den Kläger schwer greifbaren, diffusen, gerade dadurch bedrohlichen Auswirkungen der bisherigen Veröffentlichungen, ist bei ihm ein Gefühl der Verunsicherung aufgetreten. Er macht sich Sorgen um die wirtschaftliche Entwicklung seiner Kanzlei aufgrund der Handlungen des Beklagten und schläft aufgrunddessen schlecht. Eingetreten ist eine für ihn feststellbare

Geschäftsschädigung zwar derzeit noch nicht. Die Handlungen des Beklagten haben jedoch das Potential einer geschäftsschädigenden oder sogar –zerstörerischen Wirkung. Würde diese Wirkung eintreten, ginge damit zwangsläufig eine schwere Beeinträchtigung der Lebensführung des Klägers einher. Bereits bei konkreter Eignung der Tathandlungen für eine solche schwere Beeinträchtigungen ist der Tatbestand als erfüllt anzusehen.

II.3.

Der Anspruch auf Löschung des Geburtsjahrs und Alters des Klägers folgt aus Art 1, 2 GG i.V.m. § 1004 Abs. 1 BGB, da durch die Veröffentlichung dieser Angaben der Beklagte das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Klägers verletzt.

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst das Recht, selbst über Angelegenheiten, die zum Bereich der eigenen Persönlichkeitssphäre gehören, zu bestimmen. Dazu gehört auch die Veröffentlichung und Weitergabe von Daten, die für Dritte erkennbar der Person zugeordnet sind. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verleiht dem Einzelnen die Befugnis, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Dieses Recht ist Teil des Schutzes der Privatsphäre, also jenes Bereich, zu dem andere grundsätzlich nur Zugang haben, soweit er ihnen gestattet wird. Wenn Daten aus dem Bereich der Privatsphäre veröffentlicht werden, muss ein schwerwiegenderes Interesse des Veröffentlichenden vorliegen als bei Daten, die der Sozialsphäre zugeordnet werden. Sie dürfen jedoch, anders als Daten der Intimsphäre (dem Kernbereich der Persönlichkeit und der inneren Gefühls und –Gedankenwelt) grundsätzlich, bei entsprechend schwer wiegendem Interesse, veröffentlicht werden. Allerdings bilden personenbezogene Daten auch einen Teil der sozialen Realität der Person und können nicht ausschließlich und ausnahmslos der betroffenen Person zugeordnet werden. Im Einzelfall muss aufgrund einer Gesamtabwägung entschieden werden (BGH v. 20.12.2011 VI ZR 261/10).

Sofern die Informationen über eine Person dem Bereich der Sozialsphäre zuzuordnen sind, also dem Bereich in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht, sind diese Informationen weniger schützenswert. Zu den Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsgehalts typischerweise als „privat" eingestuft werden, gehören etwa solche, deren öffentliche Erörterung als unschicklich gilt, deren Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen in der Umwelt auslöst. Der Schutz der Privatsphäre vor öffentlicher Kenntnisnahme kann dort entfallen, wo sich der Betroffene selbst damit einverstanden gezeigt hat, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden.

Beim Geburtsjahr handelt es sich um ein persönliches Datum der betroffenen Person. Der Kläger ist keine Person, an der ein öffentliches Interesse besteht, was die Schutzwürdigkeit seiner persönlichen Daten verringern würde. Er ist als Rechtsanwalt tätig und mit Berufsbezeichnung und Adresse seiner Kanzlei in den einschlägigen Suchmaschinen auffindbar. Zeitweise gab es noch eine Internetseite zu seiner Kanzlei, die derzeit nicht aktiv ist. Des Weiteren ist er jedoch nicht öffentlich in Erscheinung getreten.

Das Geburtsjahr des Klägers wurde durch den Beklagten erstmalig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Kläger selbst hat sein Geburtsjahr bisher nie irgendwo veröffentlicht, hat sich also in keiner Weise jemals mit dessen Veröffentlichung einverstanden erklärt.

Der Kläger befürchtet durch die Veröffentlichung seines Geburtsjahrs berufliche Nachteile. Er möchte zukünftige Spekulationen über den Zeitpunkt einer altersbedingten Beendigung seiner Anwaltstätigkeit verhindern. Seine Tätigkeit ist durch gefestigte, dauerhafte Mandantenverbindungen geprägt und er möchte verhindern, dass künftig potentielle Mandanten davon abgehalten werden, ihn zu beauftragen, weil sie Vermutungen über eine mögliche Begrenzung der Dauer einer Zusammenarbeit anstellen.

Der Beklagte ist Störer im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB. Störer ist, wer die Beeinträchtigung durch seine Handlung oder sein pflichtwidriges Unterlassen adäquat verursacht hat (vgl. Palandt/Bassenge, § 1004 BGB Rn. 16). Dies ist der Beklagte als Verfasser der beanstandeten Texte.

Eine Wiederholungsgefahr folgt daraus, dass der Beklagte die o.g. und inhaltsgleiche Behauptungen bereits in einer Reihe von Veröffentlichungen aufstellte, dass er einer Unterlassungaufforderung nicht nachkam und dass er in einer der genannten Veröffentlichung ausdrücklich weitere auf den Kläger bezogene Vorwürfe ankündigte.

II.4.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Löschung des vom Beklagten veröffentlichten Schreibens des Klägers aus § 97 Abs. 1 UrhG i.V.m. §§15 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 16, 17 UrhG sowie aus Art. 1, 2 GG zu. Mit der Veröffentlichung des Schreibens des Klägers verletzt der Beklagte das Urheberrecht des Klägers. Durch die Veröffentlichung des Schreibens (Unterlassungsaufforderung) verletzt der Beklagte ebenfalls das allgemeines Persönlichkeitsrecht sowie seine urheberpersönlichkeitsrechtliche Veröffentlichungsbefugnis und sein verwertungsrechtliches Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2, §§ 16, 17 UrhG), denn bei dem veröffentlichten Schreiben handelt es sich um ein Sprachwerk (Schriftwerk) i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, das eine persönliche geistige Schöpfung des Klägers darstellt und damit unter den urheberrechtlichen Schutz fällt. Bei wissenschaftlichen Werken findet der erforderliche geistig-schöpferische Gehalt seinen Niederschlag und Ausdruck in erster Linie in der Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs BGH, 17.04.1986 - I ZR 213/83. Entscheidend ist, ob ein hinreichender schöpferischer Eigentümlichkeitsgrad i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG vorliegt.

Die Frage, ob ein Schriftwerk einen hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad besitzt, bemisst sich dabei nach dem geistigschöpferischen Gesamteindruck der konkreten Gestaltung, und zwar im Gesamtvergleich gegenüber vorbestehenden Gestaltungen. Lassen sich nach

Maßgabe des Gesamtvergleichs mit dem Vorbekannten schöpferische Eigenheiten feststellen, so sind diese der durchschnittlichen Gestaltertätigkeit gegenüberzustellen. Die Urheberrechtsschutzfähigkeit erfordert ein deutliches Überragen des Alltäglichen, des Handwerksmäßigen, der mechanisch-technischen Aneinanderreihung des Materials (BGH, 17.04.1986 - I ZR 213/83). Bezogen auf ein anwaltliches Schreiben wurde hierbei als maßgebeblich erachtet, dass es in der Auswahl, Anordnung, Einteilung und Darstellung des behandelten Stoffs eine individuelle Eigenprägung erkennen lässt, indem es sich von einer durchschnittlichen Stoffsammlung und einer bloß ungeordnet aneinandergereihten Materialwiedergabe deutlich abhebt (ebd.) Die Einhaltung der "formalen" (zwingenden) Anforderungen an ein presserechtliches Warnschreiben (etwa: Herausarbeitung der wesentlichen Elemente des presserechtlich relevanten Sachverhalts, Hinweise auf Verstöße gegen publizistische Grundsätze oder sonstige Rechtsvorschriften und die Folgen neuer Verstöße) stellt allerdings für sich genommen keinen Umstand dar, der ein deutliches Überragen des Handwerklichen und eine schöpferische Leistung begründen könnte, wenn ein solches Schreiben ohne die Einhaltung dieser Anforderungen seine Funktion nicht - vollständig - erfüllen könnte und handwerklich misslungen wäre (OLG München v. 16.10.2007 - 29 W 2325/07).

In seinem Schreiben macht der Kläger aufgrund fachlicher Würdigung der Rechtslage, gestützt auf die als rechtserheblich angesehenen Ausschnitte aus den Texten des Beklagten und auf die als einschlägig angesehenen Rechtsinstitute dem Beklagten gegenüber einen Unterlassungsanspruch geltend. Die dafür erforderliche Subsumtionstätigkeit sowie die näheren Ausführungen sind kein rein mechanisch-technischer Vorgang, sondern erfordern eine schöpferische Leistungen, die dem Ergebnis der fachlichen Prüfung und dem daraus hervorgegangenen Schriftsatz eine Eigentümlichkeit i.S. einer urheberrechtlich schützenswerten Leistung verleihen. Das Schreiben unterfällt damit dem urheberrechtlichen Schutz, den der Beklagte verletzt hat, indem er ihn im Internet zugänglich machte. Zugunsten des Beklagten fallen auch keinerlei im Rahmen einer Güterabwägung beachtlichen geschützten Rechtsgüter zu seinen Gunsten (etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung) ins Gewicht.

Die Veröffentlichung beeinträchtigt auch das in Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht des Klägers. Dieses Recht umfasst auch das Selbstbestimmungsrecht, in bestimmtem Umfang darüber zu entscheiden, ob und wie die Persönlichkeit für öffentlich verbreitete Darstellungen benutzt wird. Jede sprachliche Festlegung eines bestimmten Gedankeninhalts ist Ausfluss der Persönlichkeit des Verfassers. Deshalb steht grundsätzlich allein dem Verfasser die Befugnis zu, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form eine sprachliche Gedankenfestlegung seiner Person der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll (BVerfG NJW 1980, 2070, KG Berlin 31.10.2008, 9 W 152/06). Jedenfalls ergibt sich der Anspruch auf Löschung des Schreibens daraus, dass in dem Schreiben die (wie oben II.1 und II.2 aufgeührt) herabwürdigen Äußerungen des Beklagten zitiert sind, die mit dem Aufrechterhalten der Veröffentlichung weiterhin indirekt durch den Beklagten behauptet würden.

Rechtsanwalt Wörner